Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 1. Januar 2021 Dachsen – Teilrevision vom 22. Oktober 2025

Der Gemeinderat hat das Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 1. Januar 2021 mit GRB Nr. 136 vom 22. Oktober 2025 teilrevidiert.

Änderungen

Art. 2 Grundgebühr

[1] Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb einmal pro Jahr erhoben.

[2] Als Betriebe gelten:

- Aktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ohne solche mit c/o Adressen)
- Einzel- und Kollektivgesellschaften mit Räumlichkeiten (Wohneinheit oder Gebäudeteil), welche ausschliesslich für Geschäftszwecke verwendet werden.
- Gewinnorientierte Genossenschaften

[3] Für Gemeinde- und Primarschulliegenschaften legt der Gemeinderat einen angemessenen Pauschalbetrag fest.

[4] Die jeweils gültigen Grundgebühren werden per Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Sie betragen per 01.01.2021 exkl. MWST:

pro Einfamilienhaus	CHF 190.00
pro Wohnung > 2 ½ Zimmer	CHF 160.00
pro Wohnung ≤ 2 ½ Zimmer	CHF 130.00
pro Betrieb	CHF 190.00

Art. 5 Gebührenerhebung

[1] Die Grundgebühren werden im ersten Halbjahr für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird mit Zustellung der ersten Mahnung ein Verzugszins erhoben.

Aktenauflage
Der Beschluss und die Akten liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf und werden auf der Website publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Gemeinderat